CARL-GÜNTHER BENNINGHOVEN
DR. OLIVER HILSBOS
NOTARE
Clemensstraße 2 - 56068 Koblenz
Telefon (0261) 13302-0
Telefax (0261) 13302-25

Abschrift

08B0013

Urkundenrolle Nummer 13 für 2008 B

Verhandelt zu K o b l e n z am 08. Januar 2008
Vor

Carl-Günther B e n n i n g h o v e n
Notar in Koblenz

erschienen:

1. Herr David H e c k n e r ,
   geboren am 25.11.1978, wohnhaft Rheinuferweg 5, 56076 Koblenz,

   hier handelnd als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HR B 20026 eingetragenen

   Picotronic GmbH

   mit dem Sitz in Koblenz,
   (Geschäftsadresse: Rheinuferweg 5, 56076 Koblenz),

2. Herr Jürgen D r o l s h a g e n ,
   geboren am 14.12.1955, wohnhaft Pfarrer-Maybaum-Weg 30, 51061 Köln.

Die Erschienenen wiesen sich zur Gewißheit des Notars zur Person aus durch Vorlage:
- zu 1): Bundespersonalausweis Nr. 203 306 9627;
- zu 2): Bundespersonalausweis Nr. 522 983 9202.

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie vorstehend angegeben:

I.

Wir errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Laserluchs GmbH

mit dem Sitz in Koblenz, deren Satzung sich aus der Anlage zu dieser Urkunde ergibt.

II.

Die Beteiligten sind darauf hingewiesen, daß

a) für Rechtsgeschäfte, die vor Eintragung im Handelsregister im Namen der Gesellschaft vorgenommen werden, die Handelnden persönlich und gesamtschuldnerisch haften;

b) bei Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister das Stammkapital höchstens durch den nach der Satzung zu tragenden Gründungsaufwand vorbelastet sein darf und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages ohne Beschränkung auf seine Einlage verpflichtet ist;

c) jeder Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft für die Leistung der von den anderen Gesellschaftern übernommenen, nicht eingezahlten Stammeinlagen haftet,

d) der Notar die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der gewählten Firmierung sowie eine etwaige Kollision mit Markenrechten nicht überprüft hat.

Genehmigungserklärungen zu dieser Urkunde sollen mit ihrem Eingang bei dem amtierenden Notar für alle Beteiligten unmittelbar wirksam werden.

III.

Sodann fassen die Gesellschafter folgenden

B e s c h l u ß :

Zum Geschäftsführer wird bestellt:

Herr David H e c k n e r , geboren am 25.11.1978,
wohnhaft Rheinuferweg 5, 56076 Koblenz.

Er ist stets zur Einzelvertretung der Gesellschaft berechtigt, auch wenn weitere Geschäftsführer bestellt sind. Er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder mit sich als Vertreter Dritter vorzunehmen.

Auf die Anfechtung des vorgefassten Beschlusses wird verzichtet.

Diese Verhandlung nebst Anlage
wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Satzung
der
Laserluchs GmbH

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Laserluchs GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Koblenz.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, der Import und der Vertrieb von elektronischen und optischen Erzeugnissen, insbesondere von Laserprodukten.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

(3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen sowie solche Unternehmungen erwerben oder gründen.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Auf das Stammkapital übernehmen:

a) Die Picotronic GmbH mit Sitz in Koblenz

(Geschäftsadresse: Rheinuferweg 5, 56076 Koblenz),

eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Koblenz unter HRB 20026,

eine Stammeinlage von € 12.500,00
(in Worten: Euro zwölftausendfünfhundert)

b) Herr Jürgen Drolshagen, geboren am 14.12.1955,

wohnhaft Pfarrer-Maybaum-Weg 30, 51061 Köln,

eine Stammeinlage von € 12.500,00
(in Worten: Euro zwölftausendfünfhundert).

(3) Die Stammeinlagen sind jeweils zur Hälfte sofort einzuzahlen und in Höhe des Restbetrages auf Anforderung der Geschäftsführung.

(4) Eine Nachschusspflicht besteht nicht, soweit gesetzlich nicht etwas Anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Vertrages sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Gesellschafter durch Beschluss Einzelstatt Gesamtvertretung anordnen und allen oder einzelnen Geschäftsführern gestatten, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst im eigenen Namen oder bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Dritten als Vertreter von Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

(4) Den Geschäftsführern ist jede dem Unternehmen konkurrierende Betätigung untersagt. Auf Antrag eines Geschäftsführers kann von diesem Verbot in der Gesellschafterversammlung eine Ausnahme beschlossen werden.

Eine Ausnahme vom Konkurrenzverbot besteht für die Tätigkeit bei der Drolshagen & Wisniewski GbR mit Sitz in Köln sind sowie der Picotronic GmbH mit Sitz in Koblenz.

(5) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen oder entlassen. Ein Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter ist, kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe abberufen oder entlassen werden.

(6) Folgende Rechtsgeschäfte dürfen die Geschäftsführer nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen:

a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, die eine Beschränkung in wesentlichen unternehmerischen Funktionen zur Folge haben (z.B. über Kooperation, Selbstbeschränkung in Einkauf und Verkauf, Abtretung von Vertriebsrechten).

b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Pachtverträgen sowie von solchen Leasing- oder Mietverträgen, die eine Jahresbelastung von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall ergeben oder eine Laufzeit von mehr als 7 Jahren haben sollen.

c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Factoringverträgen, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten (Ausstellung, Akzept, Aval, Indossament), Übernahme von Bürgschaften und Mithaftungen sowie Aufnahme von Krediten aller Art, wenn der jeweilige Gegenstandswert € 50.000,00 im Einzelfall überschreitet.

d) Einstellung und Entlassung von Personen, die mit den Geschäftsführern oder Gesellschaftern verwandt oder verschwägert sind, sowie die Erteilung oder Entziehung der Prokura.

e) Abschluss von Anstellungsverträgen, die eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung vorsehen.

f) Vornahme von Neu- oder Umbauten sowie solcher Verwendungen auf die Grundstücke und Anschaffungen von Anlagegegenständen, die voraussichtlich einen Aufwand von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall oder insgesamt einen Aufwand während eines Geschäftsjahres erfordern, der die Abschreibungsbeträge des vorangegangenen Geschäftsjahres einschließlich derjenigen für geringwertige Wirtschaftsgüter übersteigt.

g) Gründung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

h) Übernahme von und Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, Errichtung von Tochtergesellschaften.

i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Sicherungsübereignungen jeder Art, soweit ein Betrag von mehr als € 30.000,00 dem beabsichtigten Geschäft zugrunde liegt.

j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Kreditverträgen über mehr als € 20.000,00 mit Gesellschaftern oder deren Abkömmlingen.

k) Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen.

Die Zustimmung ist grundsätzlich vor Eingehung der Geschäfte einzuholen.

In Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint, kann die Geschäftsführung die Genehmigung auch nachträglich einholen.

Nähere Einzelheiten der Geschäftsführungsbefugnisse regeln die jeweiligen Geschäftsführungsverträge und eine etwaige, von den Gesellschaftern zu beschließende, Geschäftsordnung.

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, die vorstehend festgelegten Geschäftsführungsbeschränkungen und Wertgrenzen der wirtschaftlichen Entwicklung angemessen anzupassen.

§ 6 Gesellschafterversammlung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Diese werden durch die Geschäftsführung einberufen, wenn das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag es erfordern, oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Eine Gesellschafterversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
Die Gesellschafter können die Versammlung auch selbst einberufen, wenn ihrem Einberufungsverlangen nicht unverzüglich entsprochen wird.

(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden, in der Beschluss zu fassen ist über

1. den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, den die Geschäftsführer mit Anhang und, soweit gesetzlich erforderlich, mit Lagebericht vorzulegen haben;

2. die Verwendung des Ergebnisses;

3. die Entlastung der Geschäftsführer.

(3) Gesellschafterversammlungen werden in der Regel am Sitz der Gesellschaft abgehalten.

(4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn alle Gesellschafter sich schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch, per Telefax oder per sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel, z.B. Video-Konferenz, mit der zu beschließenden Maßnahme einverstanden erklären.

(5) Über die Einberufung der Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung zu informieren.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

(6) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten vertreten lassen oder einen solchen Vertreter als Beistand hinzuziehen.

(7) Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter.

(8) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und be-

schlossen wird.

(9) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen; die Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten. Entsprechendes gilt für die Beschlüsse nach Absatz 4, wobei die Niederschrift von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben.

(2) Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich:

1. Kapitalerhöhung oder -herabsetzung;
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
3. Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
4. Umwandlung der Gesellschaft durch Rechtsformwechsel, Verschmelzung oder Spaltung auf Personen- oder andere Kapitalgesellschaften;
5. Aufnahme oder Ausschließung von Gesellschaftern gemäß § 11 bis 13 dieses Vertrages;
6. Einziehung eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft;
7. Aufhebung des Konkurrenzverbotes nach § 5 Absatz 4 dieses Vertrages;

8. Bestellung, Abberufung, Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers, der zugleich Gesellschafter ist;

9. Vertragsänderung oder –verlängerung eines Geschäftsführers, der zugleich Gesellschafter ist;

10. wenn der Gesellschaftsvertrag dies sonst vorsieht.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der abstimmungsberechtigten Stimmen anwesend oder vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist.
Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Je € 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(5) Ein Gesellschafter hat kein Stimmrecht, wenn es um seine Entlastung, um die Befreiung von einer Verbindlichkeit des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft oder um die Begründung oder die Geltendmachung eines Anspruchs der Gesellschaft gegen ihn geht.

Im Übrigen ist die Ausübung des Stimmrechts in eigener Sache zulässig, soweit nicht zwingendes Recht oder Regelungen dieses Vertrags dem entgegenstehen.

(6) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen 6 Wochen seit Beschlussfassung durch Klage vor dem Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, angefochten werden.
Die Frist ist kürzer oder länger, wenn das Gesetz dies vorsieht.

War der anfechtungsberechtigte Gesellschafter bei der Beschlussfassung

nicht anwesend und nicht vertreten oder wurde der Beschluss nicht in einer Gesellschafterversammlung gefasst, so beginnt die Frist des Satzes 1 erst mit dem Zugang der Niederschrift nach § 6 Absatz 10 dieses Vertrages.

§ 8 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss nebst Anhang und eventuell zu erstellendem Lagebericht ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach der Aufstellung zusammen mit einem Vorschlag über die Verwendung eines Bilanzgewinns zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Sollte von der Finanzverwaltung rechtskräftig festgestellt werden, dass an einen Gesellschafter eine verdeckte Gewinnausschüttung vorgenommen wurde, so hat dieser den daraus für die Gesellschaft resultierenden Steuermehrbetrag spätestens gleichzeitig mit der Zahlung der Gesellschaft an das Finanzamt an diese zu erstatten.

(4) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

§ 9 Feststellung Jahresabschluss und Gewinnverwendung

(1) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung eines Bilanzgewinns zu beschließen.

(2) Die Verwendung des Gewinns richtet sich nach § 29 GmbHG, soweit nicht durch Beschluss etwas Anderes bestimmt wird.

§ 10 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

(1) Zur Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen und Teilgeschäftsanteilen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Die Vorschrift des § 17 GmbHG bleibt unberührt.

(2) Die Zustimmungspflicht gemäß Absatz 1 gilt auch für die Begründung von Treuhandschaften, Unterbeteiligungen und vergleichbare Gestaltungen.

§ 11 Güterstandsvereinbarung

(1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, bei Eingehen einer Ehe bzw. bei Eintritt in die Gesellschaft

- Gütertrennung zu vereinbaren oder durch anderweitige ehevertragliche Regelungen sicherzustellen, dass seine Beteiligung an dieser Gesellschaft bei der Berechnung eines etwaigen Zugewinns des Ehegatten außer Ansatz bleibt, und keine Gütergemeinschaft zu vereinbaren

und

- einen Pflichtteilsverzicht zu vereinbaren oder durch anderweitige Regelung sicherzustellen, dass seine Beteiligung an dieser Gesellschaft bei der Berechnung eines etwaigen Pflichtteilsanspruchs seines Ehegatten außer Ansatz bleibt.

Diese Regelungen sind während der gesamten Dauer der Ehe beizubehalten.

(2) Jeder Gesellschafter hat die vorstehenden Nachweise innerhalb von sechs Monaten nach Eheschließung bzw. nachdem er Gesellschafter geworden ist, zu führen und auf Verlangen der Gesellschaft jederzeit erneut zu erbringen.

(3) Hat ein verheirateter Gesellschafter eine Regelung im Sinne des vorstehenden Abs. 1 nicht getroffen, kann ihn die Gesellschaft auf Grund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses hierzu mit einer Frist von sechs Monaten auffordern, innerhalb derer der Gesellschafter solche Regelungen zu treffen hat.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen gilt als wichtiger Grund im Sinne von § 12 Absatz 2 Nr. 3. Entsteht der Gesellschaft durch den Verstoß ein Schaden, so ist dieser mit dem Abfindungsanspruch zu verrechnen.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn

1. ein Geschäftsanteil auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird;

2. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird;

3. ein Gesellschafter eine ihm aus dem Gesellschaftsverhältnis obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt;

4. die Erfüllung einer wesentlichen Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis unmöglich wird;

5. der Gesellschaftsvertrag in anderen Fällen die Einziehung vorsieht.

Steht ein Anteil mehreren Berechtigten zu, so genügt es, wenn die Voraussetzungen der Einziehung auch nur bei einem von ihnen vorliegen.

(3) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den bzw. die betreffenden Gesellschafter wirksam.

(4) Statt der Einziehung können die Gesellschafter in den vorgenannten Fällen auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters bzw. der betroffenen Gesellschafter (ganz oder geteilt) an die Gesellschaft oder an eine oder mehrere von dieser benannte natürliche oder juristische Personen abgetreten wird.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter hat bzw. die ausscheidenden Gesellschafter haben bei der Beschlussfassung gemäß vorstehenden Absätzen 2 und 4 kein Stimmrecht. Er erhält bzw. sie erhalten für den abgegebenen Anteil eine nach § 15 dieses Vertrages zu berechnende Abfindung, deren Höhe und die Zahlungsweise sich nach den Vorschriften dieses Vertrags bestimmen.

§ 13 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen.

(2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

Die übrigen Gesellschafter können mit 75 % ihrer Stimmen innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Kündigungs- bzw. Austrittserklärung die Auflösung der Gesellschaft beschließen mit der Folge, dass der betroffene Gesellschafter an der Liquidation teilnimmt.

Der Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden. Auch in diesen Fällen ist dem/den betroffenen Gesellschafter/n eine Abfindung nach § 16 dieses Vertrages zu zahlen.

§ 14 Tod eines Gesellschafters, Erbfolge

(1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft fortgesetzt.

Die verbleibenden Gesellschafter entscheiden innerhalb von sechs Monaten nach dem Todestag, ob die Gesellschaft mit den Erben/Vermächtnisnehmern des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt wird oder ob deren Geschäftsanteile eingezogen und die betroffenen Personen nach Maßgabe des folgenden § 16 abgefunden werden.

(2) Mehrere Erben/Vermächtnisnehmer eines Gesellschafters können ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten geltend machen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Erben/Vermächtnisnehmern gilt für die Bewertung nach § 15 dieses Vertrages auf Beschluss der Gesellschafter anstelle des Todestages der Beginn des Geschäftsjahres, in das der To-

destag fällt, als maßgeblicher Stichtag.

(4) Die betroffenen Gesellschafter haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 15 Bewertung

(1) In allen Fällen der Einziehung und Kündigung gemäß oben stehenden §§ 11 und 12 dieses Vertrages oder in Fällen, in denen die Bewertungsvorschriften dieses Vertrags für maßgeblich erklärt worden sind, ist der Anteilsbewertung der dem Ausscheidungsstichtag unmittelbar vorausgehende oder mit ihm zusammenfallende Jahresabschluss zu Grunde zu legen.

(2) Für den Fall, dass ein Gesellschafter bis zum 31. Dezember 2012 aus der Gesellschaft ausscheidet ist der Bewertung neben der für ihn bewirkten Stammeinlage auf der Grundlage dieser Bilanz sein buchmäßiger Anteil an Kapital- und Gewinnrücklagen, Gewinn- und Verlustvorträgen sowie dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag der Bewertung zu Grunde zu legen.

Bei einem späteren Ausscheiden ist die Bewertung nach den steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Werts von Geschäftsanteilen durchzuführen, sofern sie nicht aus Verkäufen abgeleitet werden kann.

(3) Ausschüttungen zu Gunsten des ausscheidenden Gesellschafters nach dem Bewertungsstichtag mindern sein Abfindungsguthaben. Ein zwischen Bewertungs- und Ausscheidungsstichtag noch entstandener Gewinn oder Verlust ist nicht zu berücksichtigen. Die Jahresbilanz bleibt auch maßgeblich, wenn die Steuerbilanz im Zuge einer Betriebsprüfung nachträglich geändert wird, so dass später festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder -erstattungen die Höhe der Abfindung nicht beeinflussen.

(4) Der Anteilswert ist im Streitfall gemäß den Vorschriften dieses Vertrags durch einen von den Parteien gemeinsam zu benennenden Schiedsgutachter festzusetzen. Können sich die Parteien nicht innerhalb von drei Monaten auf einen Gutachter einigen, so hat der Präsident der zuständigen Industrie- und Handelskammer den Gutachter zu benennen, der Wirtschaftsprüfer sein muss.

§ 16 Abfindung

(1) Der nach § 15 dieses Vertrages ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen, von denen die erste nach Feststellung des Abfindungsguthabens und die weiteren jeweils ein Jahr später auszuzahlen sind. Frühere Zahlungen sind zulässig.

(2) Der jeweils ausstehende Betrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB, mindestens jedoch mit 3 % und höchstens mit 6 % p. a. zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt mit dem Tag des Ausscheidens. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 1. eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten.

(3) Die gesamte Abfindungsschuld ist sofort fällig, wenn der Abfindungsschuldner mit einer Abfindungsrate länger als 2 Monate in Verzug gerät.

(4) Bis zur restlosen Zahlung des Abfindungsentgelts kann der Abfindungsberechtigte seitens der Gesellschaft Auskunft über ihre Vermögens- und Ertragslage verlangen, jedoch nur einmal jährlich.

§ 17 Liquidation

(1) Nach der Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.

(2) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter den Gesellschaftern aufzuteilen.

§ 18 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19 Allgemeine Vorschriften

(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbHG Anwendung.

(2) Die mit der Gründung der GmbH verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von € 2.500,00.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde nicht wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung in Kraft, die dem Sinn der entsprechenden Vorschriften am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke erkennbar wird.

(4) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz notarielle Form vorschreibt.

(5) Mitteilungen und Zustellungen jeder Art, die zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie unter den Gesellschaftern erforderlich werden, sind an die letzte von dem Gesellschafter bekanntgegebene Anschrift mit der Folge zu richten, dass sie mit Ablauf des zweiten Tages nach ihrer Aufgabe zur Post als zugegangen gelten (und zwar auch im Falle des unbekannten Aufenthaltes des Empfängers).